

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Abgabe gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 in Verbindung mit der 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz. Begriff der öffentlichen Abgabe. Förderungsaufwand im Sinne § 2 F.-VG. Zuschlagsabgabe. Gleichheitsgebot (Abgabengesetz). Aufhebung eines Gesetzes durch den Gesetzgeber vor Inkrafttreten der bereits ausgesprochenen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof. Wirkung der Aufhebung des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof. § 72 ASVG. ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Verordnungsermächtigung; Grenze zur formalen Delegation. Sozialversicherungswesen (Kompetenztatbestand). Keine Bedenken gegen die Kompetenzmäßigkeit des § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG.

Erk. v. 18. November 1961, B 165, 166/60.

Der Beschwerde wird keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

A. Mit den im Instanzenzug ergangenen Bescheiden vom 16. März 1961, ist dem Dr. Philipp N. die Leistung einer Abgabe auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960 BGBl. Nr. 166 über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die Leistung eines Beitrages zur Unfallversicherung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt auf Grund des § 72 ASVG. vorgeschrieben worden.

Dagegen führt Dr. Philipp N. Beschwerde gemäß Art. 144 B.-VG. Er behauptet, durch die angefochtenen Bescheide im Eigentumsrecht und im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden zu sein. Er begründet seine Behauptung ausschließlich damit, daß die oben zitierten gesetzlichen Grundlagen der angefochtenen Bescheide verfassungswidrig sind.

B. Mit der Frage, ob das Bundesgesetz vom 14. Juli 1960 BGBl. Nr. 166, verfassungsrechtlich bedenklich ist, hat sich der Verfassungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen — u. a. im Erkenntnis vom 16. Juni 1961, B 268, 269/60 — eingehend auseinandergesetzt und in allen diesen Erkenntnissen gleichlautend dazu ausgeführt:

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof vermag der Meinung der Beschwerde nicht beizupflichten, daß die im Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 geregelte Geldleistungsverpflichtung keine Abgabe im Sinne des F.-VG. 1948 und des Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B.-VG. und deshalb verfassungswidrig sei.

Der Verfassungsgerichtshof geht dabei von seiner bisherigen Rechtsprechung aus, gemäß der eine öffentliche Abgabe dann vorliegt, wenn Inhalt der gesetzlich Regelung die Geldbeschaffung für eine Gebietskörperschaft in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung ist. Unwesentlich für die Qualifikation als öffentliche Abgabe ist Art und Zweck der Verwendung des beschafften Geldes durch die Gebietskörperschaft (vgl. u. a. die Entscheidungen Slg. Nr. 1465/1932, 3033/1956, 3159/1957, B 52/60 vom 14. März 1961 und G 15/60 vom 17. März 1961). Das Beschwerdevorbringen enthält nichts, was den Verfassungsgerichtshof veranlassen könnte, diese Rechtsprechung zu ändern.

Diese Wesensmerkmale einer öffentlichen Abgabe treffen jedoch, wie nachstehende Ausführungen zeigen, auf die in Rede stehende Regelung zu.

a) Der Ertrag der im Gesetz vorgeschriebenen Geldleistungen fließt dem Bund zu, der sie auf seine Rechnung einnimmt. Es handelt sich nicht um Geld, das, den Haushalt des Bundes bloß durchlaufend, für fremde Rechnung eingehoben wird. Der Bund allein verfügt sodann über dieses Geld in der Form des Gesetzes. Es gibt keine Norm, die es ihm verbietet, die Verfügung in dieser Form zu treffen. Daher kann § 25 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes in der Fassung der 2. Novelle BGBl. Nr. 167/1960 — gültig, ob in der Regelung bloß eine Berechnungsformel für den Beitrag des Bundes an die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung oder aber eine Verfügung über den Ertrag der gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 erhobenen Geldleistungen zu erblicken ist — an der Tatsache nichts ändern, daß es sich um eine Geldbeschaffung für den Bund handelt. Darauf — nicht auf den wirtschaftlichen Effekt — kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob eine öffentliche Abgabe vorliegt, an.

b) Die Geldbeschaffung erfolgt nach dem in Rede stehenden Gesetz in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung. Diese Feststellung bedarf keiner eingehenden Begründung. Es genügt der Hinweis darauf, daß die Geldbeschaffung weitgehend der Art der Grundsteuererhebung gleicht. Der im Verfahren erhobene Einwand, daß im Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 von Bemessung nicht die Rede wäre, daß die Bemessung aber ein Wesensmerkmal der Abgabenerhebung sei, trifft nicht zu. Die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage (§ 2) regeln im Zusammenhalt mit jenen über die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages (§§ 3 und 6) hier ebenso die Bemessung, wie es die entsprechenden Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 tun.

c) Dazu kommt noch, daß der Verfassungsgerichtshof in der Begründung seines Erkenntnisses vom 16. Jänner 1960, G 4/59, mit dem § 17 Z. 1 und § 18 LZVG., BGBl. Nr. 293/1957, als verfassungswidrig aufgehoben worden sind, ausgeführt hat, daß die „Zuschläge zur Grundsteuer“ im Sinne der aufgehobenen Gesetzesstelle deswegen keine Abgaben gewesen sind, weil der Ertrag dieser Geldleistungen nicht dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft, sondern der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt zufließt. Gerade in diesem Punkt hat sich aber die Rechtslage — wie oben ausgeführt — durch die neuen Vorschriften auch ihrem Inhalte nach — und nicht bloß, wie im Verfahren vorgebracht wurde, äußerlich — geändert.

2. § 25 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 167/1960, ist für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Abgabenregelung, wie sie im Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 getroffen worden ist, entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht präjudiziell. § 25 leg. cit. ist keine Voraussetzung der Abgabenregelung, deren Handhabung unverändert bliebe, würde § 25 nicht bestehen.

Aber auch unter Annahme der Präjudizialität dieser Bestimmung wäre die Meinung der Beschwerde nicht richtig, daß es keine Aufgabe des Bundes sei, einen Beitrag zur Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zu leisten, und daß es sich daher bei dieser Beitragsleistung nicht um einen Aufwand im Sinne des § 2 F.-VG. handle. Handelt es sich doch um eine Aufwendung, die unmittelbar für einen Zweck gemacht wird, den zu fördern sich der Bund — mit dem LZVG. — zur Aufgabe gestellt hat. Nun gibt es keine Verfassungsnorm, die es dem Bund verwehren würde, „angesichts der österreichischen Agrarstruktur“ (vgl. den Motivenbericht zum Gesetz) diese Förderungsaufgabe gesetzlich zu statuieren. Die mit der Aufgabe verbundenen Aufwendungen (Zweckaufwand) sind demnach Aufwand im Sinne des § 2 F.-VG. Entgegen der im Verfahren vorgebrachten Behauptung enthält das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 1960, G 4/59, weder unmittelbar noch mittelbar die Feststellung, daß die in Rede stehenden Förderungsaufgabe verfassungswidrig ist.

Selbst wenn also § 25 leg. cit. für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Abgabenregelung präjudiziell wäre, könnten aus der wiedergegebenen Meinung der Beschwerde, weil sie nicht zutrifft, keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeleitet werden.

3. Auch der in der Beschwerde vertretenen Meinung, daß die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Zu-

schlagsabgabe zur Grundsteuer anzusehen und daher verfassungsrechtlich bedenklich sei, vermag der Verfassungsgerichtshof nicht beizupflichten. Die Abgabe wird nämlich nicht nach der konkreten Höhe der Grundsteuer bemessen. Dies genügt um festzustellen, daß die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kein bloßer Zuschlag zur Grundsteuer ist. Es braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob nicht auch noch andere Umstände vorliegen, die es ausschließen, in der Regelung eine Zuschlagsabgabe zu erblicken. Die in der Beschwerde mit der Meinung, es handle sich um eine Zuschlagsabgabe, verknüpften verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen daher nicht zu Recht.

Zusammenfassend ist zunächst festzustellen, daß die Leistungen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 Abgaben im Sinne der Finanzverfassung sind. Alle aus der Annahme des Gegenteils abgeleiteten sowie die sonstigen finanz-verfassungsrechtlichen Bedenken treffen demnach nicht zu.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat auch keine Bedenken in der Richtung, daß das Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 wegen der in der Abgrenzung des Kreises der Leistungsverpflichteten liegenden Differenzierung dem Gleichheitsgebot widerspräche.

Der Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, Differenzierungen zu schaffen, die nicht aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar sind; es ist dem Gesetzgeber also verboten, sich bei der Differenzierung von sachfremden Erwägungen leiten zu lassen.

Gewiß liegt in jeder Verpflichtung zur Steuerleistung eine Schlechterstellung der davon Betroffenen im Vergleich zu den außerhalb der Verpflichtung bleibenden Personen. Nur dann aber, wenn Umstände dafür sprechen, daß diese Differenzierung sachfremden Erwägungen entspringt, daß sie also aus dem im Steuergegenstand liegenden tatsächlichen Unterschied nicht ableitbar ist, ist die Schlechterstellung im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich.

Der Gesetzgeber hat sich, dies zeigt der Motivenbericht zum Gesetz, bei der Regelung vom Gedanken leiten lassen, daß die Beiträge des Bundes an die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung der Landwirtschaft zugute kommen und daß es daher angebracht ist, die Landwirtschaft zur Deckung eines Teiles des durch die Beiträge bedingten Finanzbedarfes des Bundes heranzuziehen. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht finden, daß diese Erwägungen sachfremd sind, und er hält die Abgabenregelung daher, gemessen am Gleichheitssatz, für unbedenklich.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1960 und gegen die gleichlautende Regelung des

Der Gesetzgeber ist nämlich nicht verhalten, bei der Neuregelung der Materie, die Gegenstand des aufgehobenen Gesetzes war, den Personenkreis der Beschwerdeführer in den früheren Anlässen anders zu behandeln als die außerhalb dieses Kreises bleibenden Personen. Denn die Rückwirkung der Aufhebung auf die Anlässe schafft keine Verschiedenheit, die über den Bereich des aufgehobenen Gesetzes hinausgeht. Außerhalb dieses Bereiches liegt also keine Verschiedenheit vor. Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (beider Gesetze) gilt für alle von der Regelung betroffenen Personen — einschließlich der Beschwerdeführer in den seinerzeitigen Anlässen — gleich.

C. Auch die Frage, ob § 72 ASVG. verfassungsrechtlich bedenklisch ist, hat der Verfassungsgerichtshof bereits untersucht. Die diesbezüglichen Ausführungen in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1960, B 438/59, die nachstehend wiedergegeben werden, beantworten auch das inhaltlich gleiche Vorbringen des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall:

1. Nach § 72 Abs. 1 ASVG. werden die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung bei der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind (§ 72 Abs. 2) ein Vielfaches (Hundertsätze) der im Gesetz näher bezeichneten Beitragsgrundlage. Die Höhe dieses Beitrages regelt § 72 Abs. 2, letzter Satz, wie folgt:

„Der Hundertsatz wird durch die Satzung der Anstalt in einer Höhe festgesetzt, daß sie unter Berücksichtigung der sonstigen auf die Unfallversicherung entfallenden Einnahmen des Versicherungsträgers ausreicht, die zur Deckung der Versicherungsträgersleistungen und der Verwaltungsausgaben des Versicherungsträgers sowie zur Bildung der Reserven erforderlichen Mittel aufzubringen.“

Die Beschwerde ist der Meinung, daß diese gesetzliche Bestimmung eine formalgesetzliche Delegation enthalte, ihr Inhalt somit den Inhalt der Satzung, die eine Verordnung im Sinne des Art. 139 B.-VG. ist, nicht ausreichend bestimme (Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 B.-VG.).

Die Beschwerde ist nicht im Recht.

Die Grenze zwischen einer noch ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalen Delegation wird in einzelnen Fällen nicht immer leicht zu bestimmen sein. Als Auslegungsgrundsatz hat hierfür, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 1932/1950 ausgesprochen und unter anderem im Erk. Slg. Nr. 2294/1952 wiederholt hat, die Möglichkeit einer

Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1960. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die zweitgenannte Bestimmung für diese Entscheidung überhaupt präjudiziell ist.

1. Weder aus Art. 140 B.-VG. noch aus einer anderen Verfassungsnorm ergibt sich, daß es dem Gesetzgeber verboten wäre, eine gesetzliche Regelung vor dem Inkrafttreten ihrer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (Art. 140 Abs. 3 B.-VG.) selbst aufzuheben und sie durch eine neue zu ersetzen. Dem Gesetzgeber ist es auch nicht verwehrt, diese neue Regelung — so wie ein sonstiges Gesetz, daher selbstverständlich unter Beachtung des Gleichheitsgebotes — mit rückwirkender Kraft anzustatten, wobei hierfür auch ein Zeitpunkt bestimmt werden kann, der vor dem Datum der Kundmachung der Aufhebung der alten Bestimmung im Gesetzblatt (Art. 140 Abs. 3 B.-VG.) liegt. Im Beschwerdeverfahren wurde eine gegenteilige Meinung vertreten. Es wurde vorgebracht, daß der Beschwerdeführer in jenem Anlaßfall, der zur Aufhebung des früheren Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof von Amts wegen führte, durch ein solches Vorgehen des Gesetzgebers um sein Recht auf Rückwirkung der Aufhebung gebracht werde. Diese Argumentation verkennt die rechtliche Bedeutung der Rückwirkung. Sie besteht ausschließlich darin, daß der im Anlaßfall angefochtene Bescheid so zu beurteilen ist, als ob das aufgehobene Gesetz schon im Zeitpunkt seiner Fällung nicht mehr bestanden hätte. Die Möglichkeit, denselben Sachverhalt unter eine andere gesetzliche Bestimmung zu subsumieren, wird dadurch keineswegs berührt. Die im Verfahren vorgebrachte Behauptung, daß durch die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. II der beiden Gesetze) das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, G 4/59, unwirksam gemacht und daher die Vorschrift des Art. 140 B.-VG. verletzt werde, trifft somit nicht zu.

2. Diese Ausführungen zeigen aber auch, warum der Verfassungsgerichtshof der im Verfahren vorgebrachten Meinung, die Art. II der beiden Gesetze seien als verschleierte Bescheide zu qualifizieren, weil die Norm an die individuell bestimmten Beschwerdeführer in den seinerzeitigen Anlässen gerichtet sei, ebenfalls nicht beipflichten kann. Diese Meinung ist nämlich allein schon deswegen unhaltbar, weil die Art. II beider Gesetze die durch die seinerzeitigen Beschwerdeerkenntnisse geschaffene Rechtslage gar nicht berühren. Es ist darum nicht erforderlich, auch noch alle anderen Gründe dafür anzuführen, daß verschleierte Bescheide nicht vorliegen. Aus der Annahme des Mißbrauches der Form des Gesetzes ableitbare verfassungsrechtliche Bedenken bestehen ebenfalls nicht.

3. Auch gemessen am Gleichheitssatz erscheinen die beiden Art. II in den beiden Gesetzen entgegen dem Beschwerdevorbringen unbedenklich.

Überprüfung der inhaltlichen Gesetzmäßigkeit der im Verordnungsweg getroffenen Regelung zu gelten.

Die „sonstigen, auf die Unfallversicherung entfallenden Einnahmen des Versicherungsträgers“ sind eine jederzeit feststellbare Größe. Dieser Begriff ist daher bestimmt.

Auch das weitere Merkmal „Deckung der Versicherungsleistungen“ ist, wie übrigens die Beschwerde anerkennt, inhaltlich bestimmt, zumal nach § 24 Abs. 2 ASVG. auch die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Unfallkrankenhäusern, Unfallstationen sowie der Sonderstationen für berufliche Wiederherstellung und Berufsfürsorge nur nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden Vorschriften gestattet ist.

Die weiteren Begriffe „Verwaltungsausgaben“ und „Bildung der Reserven“ wären nur dann ganz unbestimmt, wenn man annähme, daß das Gesetz dem Versicherungsträger vollkommen freie Hand gelassen hätte, die Verwaltungsaufgaben und damit ihren Aufwand zu bestimmen und Reserven zu bilden. Eine solche Annahme widerspräche aber dem Grundsatz, daß ein Gesetz im Zweifel verfassungskonform auszulegen ist. Die Aufwendungen, die das Gesetz hier im Auge hat, werden daher in ihrer Höhe durch die Notwendigkeit der Aufgaben und durch die Grundsätze einer rationalen und vorsorgenden Gebarung zu begrenzen sein. Die Angemessenheit des Verwaltungsaufwandes und der Reserven kann in einem Streitfall untersucht und festgestellt werden.

Das durch Beiträge zu deckende Einnahmeerfordernis ist somit durch das Gesetz in einer der Nachprüfung zugänglichen Weise inhaltlich bestimmt. Das Gesetz enthält demnach keine mit Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 B.-VG. im Widerspruch stehende, bloß formal-gesetzliche Ermächtigung.

2. Die Beschwerde ist nicht im Recht, wenn sie die Ansicht vertritt, daß die Regelung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung aus dem Grunde der mangelnden Kompetenz des Bundesgesetzgebers verfassungswidrig sei.

Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ASVG. sind alle selbständig Erwerbstätigen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und diesen durch § 27 Abs. 2 ASVG. gleichgestellten Betrieben, ferner die Familienmitglieder (Ehegatte, Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern) eines solchen selbständig Erwerbstätigen, wenn sie in dessen land- und forstwirtschaftlichem Betrieb oder gleichgestelltem Betrieb tätig sind, in der Unfallversicherung pflichtversichert (teilversichert). Es trifft zu, daß durch diese Regelung — in wesentlichen unter Beibehaltung des

Rechtszustandes nach den §§ 915, 537 Nr. 8 Reichsversicherungsordnung — in die Unfallversicherungspflicht ein anderer Personenkreis einbezogen wurde, als dies im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel — 1. Oktober 1925 — der Fall gewesen ist. Nach den Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, G 4/59, benimmt jedoch der Umstand, daß eine Sozialversicherungspflicht auf selbständig Erwerbstätige ausgedehnt wird, einer solchen Regelung nicht den Charakter einer unter „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 11 B.-VG.) fallenden Maßnahme.

Es bestehen somit insoweit keine Bedenken gegen die Kompetenzmäßigkeit der Regelung des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ASVG.

Der Beschwerdevertreter ist aber der Ansicht, daß solche Bedenken aus dem Zusammenhalt der angeführten Regelung des § 8 ASVG. mit § 72 ASVG. begründet seien.

Auch die Bedenken dieser Art vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu teilen.

Nach den Bestimmungen des § 72 Abs. 2 ASVG. über die Beitragsgrundlage hat hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag, hinsichtlich der Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes 1955 ein besonderer Meßbetrag zu gelten, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergäbe, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

Diese Vorschrift hat die Deckung des Aufwandes eines Sozialversicherungsträgers zum Gegenstand, sie ist daher unter den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ einzuordnen.

Dieser Beitragsleistung steht die für die Unfallversicherung typische Gegenleistung gegenüber, nämlich die Abnahme des Risikos, für die Folgen von Arbeitsunfällen in der Land- und Forstwirtschaft aufzukommen. Dieser Umstand macht den entscheidenden Unterschied gegenüber der Regelung der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuluftrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, aus. Eine Berufung auf das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960, G 4/59/13, ist daher in diesem Zusammenhang verfehlt.

Der Regelung des § 72 ASVG. liegt die Voraussetzung zugrunde, daß die Beitragspflichtigen auch „Unternehmer“ sind, die Hilfskräfte beschäftigen, die der Gefahr von Arbeitsunfällen ausgesetzt sind. Ohne diese Voraussetzung läge keine Maßnahme der Sozialversicherung vor. Für die kompetenzrechtliche Beurteilung kommt

es nun nicht an, ob diese Voraussetzung in jedem einzelnen Fall zutrifft, es ist vielmehr genügend, wenn sich diese Personenkreise im großen und ganzen decken. Dies ist unzweifelhaft der Fall und zwar auch in bäuerlichen Kleinbetrieben, zumal die dort tätigen Familienmitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ASVG. als unfallsversicherungspflichtige Beschäftigte behandelt werden.

Die inhaltliche Regelung der Beitragspflicht im einzelnen ist für die Entscheidung in der Kompetenzfrage nicht von Belang.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat auch keine Bedenken, daß die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Unfallversicherung gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Die Beschwerde meint, daß der Begriff „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ im § 8 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ASVG. mit „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 Grundsteuergesetz 1955, auf den § 72 Abs. 2 Z. 1 ASVG. verweist, gleichbedeutend sei. Aus dieser Annahme leitet sie ab, daß der Personenkreis nach § 72 Abs. 2 Z. 2 ASVG., also die Eigentümer von unbebauten Grundstücken, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder, weil sie nicht Inhaber von Betrieben sind, trotz Beitragspflicht nicht unfallsversicherungspflichtig seien. Folgte man der Auffassung der Beschwerde, so könnte sich ergeben, daß ein Eigentümer von Grundstücken nach § 72 Abs. 2 Z. 2 ASVG., der kein Personal beschäftigt, beitragspflichtig wäre, ohne Unternehmer oder Versicherter zu sein.

Obwohl es sich in dieser Frage um die Auslegung einfachen Rechtes handelt, ist der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verfassungswidrigkeit gehalten, zu der Auffassung der Beschwerde Stellung zu nehmen, ohne allerdings der Rechtsprechung der hierfür zuständigen Instanzen auch nur im geringsten vorgreifen zu wollen.

Der Verfassungsgerichtshof hält die Argumentation der Beschwerde nicht für überzeugend, denn sie ist an der Bestimmung des § 27 Abs. 1 ASVG. vorbeigegangen. Dort heißt es, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, sind. Die Heranziehung dieser Bestimmung gerade zur Auslegung des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ASVG. liegt umso näher, als dort ausdrücklich im Zusammenhang mit den Betrieben gleichgestellten Betrieben auf § 27 Abs. 2 Bezug genommen wird. § 5 LAG., auf den es demnach ankommt, versteht unter Betrieben der Land- und Forstwirtschaft „Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion“. Diese Definition enthält kein weitergehendes Merkmal. Somit kommt es auf eine Größe

des Betriebes nicht an. Es wird daher nur ein „Betrieb“ überhaupt vorliegen müssen, sohin eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, die durch die Absicht gekennzeichnet ist, sich eine dauernde und nicht bloß gelegentliche Einnahmequelle zu verschaffen. Hält man sich die Definition des § 5 LAG. vor Augen, so wird man auch Grundstücke, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der §§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b und 27 Abs. 1 ASVG. ansehen. Es kann daher keinesfalls als ausgemacht gelten, daß der von der Beschwerde behauptete Unterschied tatsächlich besteht.

Aber selbst wenn er bestünde, dann läge nur eine geringfügige Unstimmigkeit, aber noch keine Verfassungswidrigkeit vor, weil im Vergleich zu der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Produktion, Personen, die unbebaute Grundstücke nachhaltig nutzen, ohne jemals Hilfskräfte zu beschäftigen, nur eine unbedeutende Ausnahme darstellen.

Die Beitragsgrundlage bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung ist eine andere als bei der allgemeinen Unfallversicherung, wo Grundlage der von den Dienstgebern zu entrichtenden Beiträge die allgemeine Beitragsgrundlage (§ 51 ASVG.), d. i. der Arbeitsverdienst (§ 49 ASVG.), ist. Die Größe der mit dem Betriebe des einzelnen Unternehmens verbundenen Betriebsgefahr wird durch die Höhe der Lohn(Gehalt)summe genauer ausgedrückt als — wie es bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nach § 72 ASVG. der Fall ist — durch eine Bezugnahme auf den nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes ermittelten Ertragswert. Dieser Unterschied ist aber verfassungsrechtlich nicht relevant, denn auch die vom § 72 ASVG. gewählte Relation zum Ertragswert ist nicht sachwidrig. Auch in den nach einheitlichen Grundsätzen ermittelten Ertragswerten kommen die Größenunterschiede der Betriebe und die damit im großen und ganzen parallel gehenden Veränderungen der Betriebsgefahr zum Ausdruck. Auch die allgemeine Beitragsgrundlage ist nur ein ungefährer Maßstab, denn sie sagt über die Gefährlichkeit des Betriebes nichts aus. Für die andere Regelung des § 72 ASVG. war auch der Umstand von Einfluß, daß die land- und forstwirtschaftlich selbständig Tätigen samt Familienmitgliedern in die Unfallversicherung einbezogen wurden, bei denen die Ermittlung einer dem Arbeitsverdienste der unselbständig Beschäftigten analogen Grundlage auf beträchtliche Schwierigkeiten gestoßen wäre. Dies ist eine sachliche Überlegung.

Der Verfassungsgerichtshof konnte demnach nicht finden, daß die erörterten Bestimmungen über die land- und forstwirtschaft-

liche Unfallversicherung gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B.-VG.) verstoßen.

D. Die zitierten gesetzlichen Grundlagen der angefochtenen Bescheide sind demnach verfassungsrechtlich unbedenklich.

Sonstige Umstände, aus denen sich eine Verletzung des Eigentumsrechtes oder des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter oder die Verletzung irgend eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes ergeben würde, sind nicht geltend gemacht worden und auch nicht hervorgekommen. Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

4073

Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise gemäß § 34 Abs. 3 AVG. 1950. Kein Entzug des gesetzlichen Richters.

Erk. v. 18. November 1961, B 73/61.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 28. Jänner 1961, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 34 AVG. eine Ordnungsstrafe von 100 S, im Falle der Uneinbringlichkeit Haft in der Dauer von 2 Tagen, verhängt, weil er sich in einer Eingabe an die Vorarlberger Landesregierung von 29. Dezember 1960 einer beleidigenden Schreibweise bedient hatte. Der Beschwerdeführer behauptet, durch diesen Bescheid seinem gesetzlichen Richter entzogen worden zu sein.

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter könnte, da die Behörde ihre Zuständigkeit nicht abgelehnt hat, nur dann vorliegen, wenn eine unzuständige Behörde entschieden hätte (Erk. Slg. Nr. 3083/1956 u. a.), oder wenn die Behörde wegen einer Handlung, die überhaupt gegen keine rechtsgültige Strafdrohung verstößt, eine Strafbefugnis ausgeübt hätte (Erk. Slg. 3562/1959).

Gemäß § 34 Abs. 3 AVG. können „die gleichen Ordnungsstrafen (d. i. nach Abs. 1 bis 200 S, bzw. 3 Tage Haft) von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.“

Zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmung ist die Behörde selbst, an die eine Eingabe beleidigenden Inhaltes gerichtet ist (vgl. Erk. Slg. Nr. 2960/1956).

Der Beschwerdeführer versucht nun darzulegen, daß nicht der in § 34 Abs. 3 AVG. umschriebene Deliktstatbestand, sondern ein ausschließlich vom Gericht zu ahndender Tatbestand nach dem StG. vorliege. Er versucht, zwischen den mit seinem Schreiben betroffenen Amtswaltern und der Vorarlberger Landesregierung als Amt zu unterscheiden: Mit dem Begriff „Amtswalter“ sei nur die Zugehörigkeit zu einer Bedörde ausgedrückt; durch Verwendung dieses Begriffes im Zusammenhang mit der gerügten Stelle könne keine „behördenamtliche Beleidigung“ angenommen werden. Es verbleibe daher nur eine persönliche Beleidigung, für deren Ahndung das ordentliche Gericht zuständig sei. Durch Verhängung der Ordnungsstrafe in eigener Rechtssache sei der Beschwerdeführer seinem gesetzlichen Richter entzogen worden.

Damit verkennt der Beschwerdeführer jedoch den Sinn der Ordnungsstrafe nach § 34 Abs. 3 AVG. Diese ist dazu bestimmt, Verletzungen des gebotenen Anstandes im Verkehr mit den Behörden zu ahnden. Nicht der Inhalt des Schreibens (behauptete Mißstände, die durch Amtswalter verursacht worden seien), sondern die Form, in der das Vorbringen erfolgt, ist für den Tatbestand nach § 34 Abs. 3 AVG. maßgebend. Daß der in einer Eingabe enthaltene Vorwurf auch zu einem strafgerichtlichen Verfahren wegen Ehrenbeleidigung führen kann, wenn sich die betroffenen Amtswalter persönlich in ihrer Ehre betroffen fühlen, ist richtig. Das hindert aber nicht die Verhängung einer Ordnungsstrafe, die einen anderen Tatbestand betrifft (Erk. Slg. Nr. 2960/1956, im gleichen Sinne auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1930, Slg. Nr. 16. 143 A). Der Umstand, daß die Behörde über Ordnungswidrigkeiten entscheidet, die in den an sie gerichteten Eingaben enthalten sind, ist kein Grund, der ihre Unzuständigkeit bewirkt. Der Verfassungsgerichtshof hat gegen das Gesetz, das diese Regelung enthält, keine Bedenken.

Ob im Ordnungsstrafverfahren Mängel unterlaufen sind, oder ob die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes fehlerhaft war, betrifft nur die Frage der Auslegung und Anwendung eines einfachen Gesetzes und ist nicht vom Verfassungsgerichtshof zu entscheiden.

Durch den angefochtenen Bescheid ist der Beschwerdeführer in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.